

GERHARD HARTMANN: *Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität* (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte 5). Graz–Wien–Köln: Styria 1990. 254 S. Brosch. DM 34,-.

Das Buch handelt mit unterschiedlichem Umfang drei Interessen ab. Motivierend im ganzen dürfte das »Mittelstück« gewesen sein: Die Zusammenfassung der Vorgänge und Reaktionen auf die (Erz-) Bischofsbestellungen in Köln, Salzburg und Chur im Lauf der Jahre 1987 bis 1989. Daß dabei die »Kölner Ereignisse« die breiteste Beachtung gefunden haben, dürfte an der rechtlichen Kompliziertheit der Materie ebenso liegen wie am Erscheinungsdatum des Buchs (zu Jahresbeginn 1990). Ob die Darstellung im »Fall Köln« – nicht nur in der Rückschau – bewußt oder notgedrungen selektiv bleibt, sei dahingestellt. Auffällig bis störend ist jedenfalls, daß in diesem »Fall« notable Kritiker und Kritiken des päpstlichen *Procedere* entweder ganz ausgeblendet bleiben oder sich (scheinobjektive) Zensuren gefallen lassen müssen. In Sachen Salzburg und Chur tritt solche Gequältheit – ebenso auffällig – zurück. In den beiden letztgenannten »Fällen« sind auch die Fakten redundanter aufgelistet, so daß der Leser in der eigenen Urteilsbildung freier bleibt. Für Darstellung und Beurteilung der Vorgänge in Chur stand dem Autor eine etwa gleichzeitig publizierte Schweizer Stimme (besser: Quelle) noch nicht zur Verfügung, die der sachlichen Bedeutung halber inzwischen unverzichtbar ist (*Walter Gut*: Politische Kultur in der Kirche. Freiburg i. Ue. 1990; dort bes. die minutiöse Studie S. 72–113). (Die »Fälle« Feldkirch und St. Pölten sind jüngeren Datums).

Diesem »Mittelstück« läßt Hartmann zur Hälfte des Buchs einen äußerst komprimierten historisch-kanonistischen Abriss der Bischofsbestellung (durch Wahl, Ernennung usw.) vorausgehen. Wer erste Informationen darüber sucht, wird und darf hier die Übersichtlichkeit und gewissermaßen harte Grafik der Linien schätzen; der einigermaßen Informierte, gar der »Fachmann«, wird den Mut dazu allerdings nicht immer loben. Manch böses amputiertes Zitat aus historischen und rechtlichen Quellen hinterläßt den Eindruck zweckhafter Zuredrechseltheit. Der Leser sollte gerade hier die Absicht des Buchs, »auch eine Grundlage für spätere Studien zu sein« (S. 11), ernstnehmen, das heißt seine Ergänzungsbedürftigkeit hinsichtlich der Quellen und Argumente veranschlagen.

Ein drittes Interesse vertritt der Autor schließlich mit einem Modellvorschlag für künftige Bischofsbestellungen, der mehr und größere Mitwirkungsrechte der jeweiligen Ortskirche vorsieht (»Erweitertes Domkapitelwahlrecht«). Dieser Vorschlag stellt sich neben ähnliche mit ähnlicher Absicht (Heribert Schmitz, Matthäus Kaiser usw.) – in der Hoffnung, letztlich nicht bloß »Makulatur zu sein« (S. 207). So sollte er in der Diskussion nicht übergangen werden. Realitätsnähe atmet der Vorschlag insofern, als die »größere Mitbestimmung der Ortskirche« nach Hartmann »nur über eine konkordatäre Absicherung erfolgen« kann (S. 197). Das heißt aber: Sie wäre in der Linie der Logik seines Modells auf Dauer nur in einem kleinen Winkel der Weltkirche gesichert: dort, wo Konkordate bestehen, die die Frage der Bischofsbestellung überhaupt berühren. Das ist vor der Hand gewiß realistisch gedacht. Aber auf Zukunft hin sollte eine angemessene Kommunikation und Freiheit in der Kirche doch wohl auch ohne Staatsintervention denkbar werden.

*Abraham Peter Kustermann*

WINFRIED AYMANS: *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, begründet von EDUARD EICHMANN, fortgeführt von KLAUS MÖRS DORF, neu bearbeitet von WINFRIED AYMANS. Bd. I: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen. Paderborn: Schöningh 1991. XIX und 527 S. Brosch. DM 78,- (Ln. DM 128,-).

Neukodifikationen des weltlichen wie des kirchlichen Rechts verlangen nach neuen Gesetzeskommentaren. Während nach Erlaß des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, dem Codex Iuris Canonici von 1983, zunächst einige kürzer gefaßte Lehrbücher erschienen, bedurfte es für umfassendere Kommentare einer längeren Vorbereitungszeit. So wird im deutschen Sprachraum seit 1984 von *Klaus Lüdicke* als Loseblattsammlung der Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici herausgegeben. Ihm zur Seite gestellt wird nun der erste Band des hier vorzustellenden Lehrbuches von *Winfried Aymans*. Obwohl von einer neuen Gesetzesgrundlage ausgehend, schließt der bekannte Münchner Kanonist dieses Werk bewußt an das von Erich Eichmann 1923 begonnene und nach seinem Tod von Klaus Mörsdorf weitergeführte Lehrbuch zum Codex von 1917 an, dessen herausragende Stellung schon die hohe Zahl der Neuauflagen (Bd. I: 11. Aufl. 1964; Bd. II: 12. Aufl. 1967; Bd. III: 11. Aufl. 1979) dokumentierte.